



Departement für Justiz, Sicherheit und Gesundheit
Hofgraben 5
7000 Chur

31. März 2024

Vernehmlassungsantwort betreffend die Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes (KDSG; BR 171.100)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir hiermit Stellung zur Vernehmlassung betreffend die Totalrevision des Kantonalen Datenschutzgesetzes vom 25. Januar 2024.

Grundsätzlich ist die vorgeschlagene Totalrevision des KDSG zu begrüßen. Das gewählte Vorgehen mit eigenständigen Regelungen anstatt dynamischer Verweise auf das Bundesgesetz erscheint zweckmässig. Auch die klare Anlehnung an das Bundesgesetz beim Aufbau und den Begrifflichkeiten ergibt Sinn. In einigen Punkten geht das neue KDSG aus unserer Sicht zu wenig weit oder lässt den Behörden zu viel Spielraum.

- Art. 10 Abs. 3 KDSG erlaubt es öffentlichen Organen, Name, Vorname, Adresse und Geburtsdatum einer Person auf Anfrage auch bekanntgeben, wenn die Voraussetzungen nach Absatz 1 oder 2 nicht erfüllt sind. Der erläuternde Bericht kann nicht schlüssig darlegen, weshalb diese generelle Ausnahmebestimmung nötig ist.
Antrag: Art. 10 Abs. 3 KDSG sei ersatzlos zu streichen.
- Art. 14 Abs. 2 lit. a) KDSG verlangt, dass auf die Überwachungsgeräte in geeigneter Weise hingewiesen wird. Diese Formulierung lässt zu viel Spielraum für nicht klar ersichtliche Hinweise.
Antrag: Art. 14 Abs. 2 lit. a) KDSG sei wie folgt abzuändern: «auf die Überwachungsgeräte in klar erkennbarer Weise hingewiesen wird»
- Art. 14 Abs. 2 lit. c) KDSG erlaubt die Aufzeichnung von Personendaten über die Frist von 90 Tagen hinaus, soweit diese 'zur Gefahrenabwehr' benötigt werden. Diese Formulierung ist unklar und ermöglicht es, ohne klaren Grund und einen entsprechenden richterlichen Beschluss, Personendaten (z.B. Aufzeichnungen von Überwachungskameras) dauerhaft zu speichern.
Antrag: Die Formulierung 'oder zur Gefahrenabwehr' ist ersatzlos zu streichen
- Art. 22 Abs. 1 KDSG macht die Einschränkung, dass nur 'Die von der Regierung bezeichneten öffentlichen Organe und die Strafgerichte' ein Verzeichnis der Bearbeitungstätigkeiten führen. In den Ausführungen dazu im erläuternden Bericht wird widersprüchlich argumentiert: Einerseits sei ein entsprechendes Verzeichnis eine wichtige Quelle, um den gemäss Art. 4 Abs. 2 KDSG inskünftig erforderlichen Nachweis der Einhaltung der Datenschutzbestimmungen zu führen. Trotzdem sollen kantonale Verwaltungsbehörden



und insbesondere die Gemeinden nicht zur Führung eines Verzeichnisses der Bearbeitungstätigkeiten verpflichtet sein.

Antrag: Der Geltungsbereich in Art. 22 Abs. 1. sei nicht einzuschränken und stattdessen auf die öffentlichen Organe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 zu beziehen.

- Art. 23 Abs. 1 KDSG macht die Einschränkung, dass nur 'Die von der Regierung bezeichneten öffentlichen Organe und die Strafgerichte' eine für die Datenschutzberatung zuständige Person bezeichnen. Aus den Ausführungen dazu im erläuternden Bericht wird nicht klar, weshalb nicht sämtliche öffentlichen Organe gemäss Art. 3 Abs. 1 eine Datenschutzberaterin vorsehen sollen.

Antrag: Der Geltungsbereich in Art. 23 Abs. 1. sei nicht einzuschränken und stattdessen auf die öffentlichen Organe im Sinne von Art. 3 Abs. 1 zu beziehen.

- Art. 40 Abs. 1 KDSG sieht Strafbestimmungen vor für die Auftragsbearbeiterin, wenn diese gegen das Gesetz verstösst. Aus den Ausführungen dazu im erläuternden Bericht wird nicht klar, weshalb nicht auch fehlbare Behörden oder Institutionen sanktioniert werden sollen.

Antrag: Es sei zu prüfen, inwiefern auch fehlbare Behörden oder Institutionen sanktioniert werden können.

Wir bedanken uns für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Simon Gredig im Namen der GRÜNEN Graubünden